

# Der sächsische Erzähler,

## Tagblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

**Amtsblatt**

der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion und des Agl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Besteht jeden Montag abends für den folgenden Tag und kostet einschließlich der Mittwoch- und Sonnabend-Beilagen „Sächsischen Beilage“ bei Abholung vierteljährlich 1 M 50 J., bei Postzahlung ins Haus 1 M 70 J., bei allen Postanstalten 1 M 50 J. einzelne Beilagen 10 J. Preis der Zeitung 6567.

### Versprechelle Nr. 22.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes angenommen. Schluß der Geschäftsstelle Abends 8 Uhr.

**Diebstahlschlichter Jahrgang.**

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher, und kostet die viergespaltene Korpuszeile 12 J., die Reklamazeile 30 J. Geringer Inseratenbetrag 40 J. Für Rückhaltung eingesandter Manuskripte usw. keine Gewähr.

Wegen des auf nächsten Mittwoch fallenden Bußtages fällt die Donnerstagsnummer vom „Sächsischen Erzähler“ aus. Alle für diesen Tag bestimmten Inserate wolle man aber spätestens bis Dienstag vormittag 10 Uhr in unserer Geschäftsstelle aufgeben.

## Zwangssinnung für das Schornsteinfeger-Handwerk betreffend.

Von der freien Schornsteinfeger-Kreisinnung in Bautzen ist beantragt worden, anzuordnen, daß innerhalb des Bezirkes der Königlichen Kreis-hauptmannschaft Bautzen sämtliche Gewerbetreibende, welche das Schornsteinfeger-Handwerk ausüben, der neu zu errichtenden Schornsteinfeger-Zwangssinnung angehören müssen.

Von der Königlichen Kreis-hauptmannschaft zu Bautzen mit der kommissarischen Vorbereitung deren Entschliebung beauftragt, mache ich hierdurch bekannt, daß die Meinungen für oder gegen die Errichtung dieser Zwangssinnung schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 25. Februar bis 16. März 1910 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 8 bis 1 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags in der hiesigen Ratskanzlei erfolgen.

Ich fordere hierdurch, alle Handwerker, welche im Bezirk der Königlichen Kreis-hauptmannschaft Bautzen das Schornsteinfeger-Handwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangssinnung zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß nur die innerhalb des obigen Zeitraumes bei mir eingehenden Äußerungen für oder gegen die Errichtung der Zwangssinnung gezählt werden, daß folglich die auf Errichtung der Zwangssinnung bereits abgegebenen Erklärungen für die Abstimmung nicht in Betracht kommen und von Erlaß der Zwangsverfügung auch dann abgesehen werden muß, wenn innerhalb der gestellten Frist Äußerungen Beteiligter bei mir überhaupt nicht eingehen sollten.

Bautzen, am 15. Februar 1910.

**Der Kommissar.**  
Dr. Zahn, Bürgermeister.

Die eingetragene Genossenschaft m. b. H. „Rühlhaus Bischofswerda“ beabsichtigt auf ihrem aus den Flurstücken Nr. 935a, 935b, 935h, 935i und 935k Abteilung B des Flurbuches für Bischofswerda gebildeten Grundstücke einen **Kubus zum Zwecke des Einsalzens ungegerbter Tierfelle** zu errichten.

Gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.

Stadtrat Bischofswerda, am 19. Februar 1910.

## VI. Nachtrag

zu dem revidierten Statut der Ortskrankenkasse der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter in Goldbach u. Umg.

Auf Grund des von der Generalversammlung vorgenannter Ortskrankenkasse am 25. Januar 1910 gefaßten Beschlusses, erhält unter Aufhebung des V. Nachtrages vom 21. Februar 1909 der erste Absatz von § 30 des Statuts folgende Fassung:

- § 30.
- |   |         |
|---|---------|
| Die wöchentlichen Rassenbeiträge betragen nach 6 % des durchschnittlichen Tagelohnes:   |         |
| 1. für erwachsene männliche Rassenmitglieder über 16 Jahre ausschließlich der Lehrlinge | 48 Pfg. |
| 2. für erwachsene weibliche Rassenmitglieder über 16 Jahre                              | 29 „    |
| 3. für männliche Rassenmitglieder zwischen 14—16 Jahren                                 | 25 Pfg. |
| 4. für weibliche Rassenmitglieder zwischen 14—16 Jahren                                 | 22 „    |
| 5. für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren   | 18 „    |

Hiervon fallen  $\frac{1}{2}$  den Versicherungspflichtigen und  $\frac{1}{2}$  deren Arbeitgebern zur Last.

Die übrigen Bestimmungen des § 30 bleiben nach wie vor gültig.

Vorstehender Nachtrag tritt sofort nach erfolgter Genehmigung durch die Königliche Kreis-hauptmannschaft Bautzen in Kraft.

Goldbach, am 25. Januar 1910.

### Der Rassenvorstand.

Emil Leich, Vorsitzender. Wilhelm Caspar. Alwin Borberg. Emil Richter. Hermann Dathe. Reinhold Gärlich.

Genehmigt

Bautzen, am 12. Februar 1910.

Königliche Kreis-hauptmannschaft.  
v. Graubhaar.

### Ein politisches Possenspiel.

In Petersburg weilt jetzt eine Deputation französischer Parlamentarier, die offenbar den Zweck verfolgt, das französische und russische Volk einander politisch näher zu bringen und größeres Verständnis für das französisch-russische Bündnis in beiden Ländern zu schaffen. Die Absicht ist loblich, aber noch niemals hat sich die Unnatur des französisch-russischen Bündnisses in einem Aeren Dichte gezeigt, als bei diesem französischen Parlamentsbesuch in Petersburg. Natürlich hat der russische Ministerpräsident Stolypin die französische Parlamentsdeputation empfangen, aber schon vom ersten Tage des Besuchs der französischen Senatoren und Abgeordneten in der Hauptstadt Rußlands haben

die liberalen russischen Zeitungen diesen ganzen Besuch der französischen Freunde als eine Art Possenspiel bezeichnet, und ist auch leicht zu erkennen, daß die ganze Art und Weise des Empfanges und Auftretens der französischen Parlamentarier in Rußland eine Art politischer Nummernschau ist. So begrüßen die storrussischen Zeitungen und die Parteien der echten russischen Leute, die eine wirkliche freie Volksvertretung für Rußland bekämpfen, die Vertreter des französischen Parlamentarismus begeistert und erwarten, daß die Vertreter des französischen Volkes in voller Erkenntnis der gemeinsamen Interessen für die weitere Befestigung der französisch-russischen Freundschaft wirken mögen. Aber alle russischen Kadettenblätter, also diejenigen russischen Zeitungen, die für einen zeitgemäßen Fortschritt kämpfen,

machen sich über das Erscheinen der französischen Parlamentarier und die Art ihres Empfanges in Petersburg lustig. So schrieb das russische Kadettenblatt „Njetsch“, daß es gern ein offenes Wort mit den französischen Gästen gesprochen hätte, aber es sei ihnen der Mund verboten, und sie dürften nur mit undeutlicher heiserer Stimme sprechen. Auch bemerkt das Blatt spöttisch, daß die eigentliche Grundidee des Besuches der französischen Parlamentarier, nämlich die französische und russische Volksvertretung einander näher zu bringen, bei den Tischreden zu Ehren der französischen Parlamentsdeputation unter den Tisch gefallen sei, da die russischen Volksvertreter nicht reden dürften, wie es ihnen ums Herz sei. Ein anderes liberales russisches Blatt sagt sogar direkt, daß den französischen Gästen während ihres